

Gemeinderat der Gemeinde Heinfels

Sitzungsprotokoll

<i>Tag</i>	20. November 2024	<i>Nummer</i>	10/2024
<i>Ort</i>	Sitzungszimmer	<i>Beginn</i>	19:30 Uhr
<i>Art</i>	öffentlich	<i>Ende</i>	21:40 Uhr
<i>anwesend</i>	Bgm. Ing. Georg Hofmann MBA Bgm.-Stv. Ing. Johann Kraler Erwin Bachmann Mag. Thomas Egger Stefan Geiler, BEd Mst. Fabian Huber	Wilhelm Lanser Wolfgang Leiter Mst. Johannes Steinringer Hans-Peter Trojer Michael Troyer Harald Walder	
<i>abwesend</i>	Karin Herrnegger, entschuldigt Peter-Paul Kofler, entschuldigt	<i>Schriftführer</i>	Klaus Geiler

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans auf Gst. 243/3 KG Panzendorf (Monika und Alois Hofmann)
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit Ing. Johann Kraler zur Festlegung einer Schutzzone beim geplanten Grundwasserbrunnen Rabland
4. Beratung und Beschlussfassung über das Nachrüsten des Mannschaftstransporters der FF-Panzendorf mit Atemschutzausrüstung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2025
7. Berichte
8. Bericht über die Kassenprüfung des Gemeinde-Überprüfungsausschusses vom 22.10.2024
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

Zu 1 Begrüßung und Unterfertigung der Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2024 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die vorliegenden Entwürfe werden entsprechend dem § 46 Abs. 4 TGO 2001 unterfertigt.

Zu 2 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans auf Gst. 243/3 KG Panzendorf (Monika und Alois Hofmann)

Der Bürgermeister erinnert an den Auflagebeschluss vom 18. September 2024. Die Erlassung wurde bislang nicht beschlossen, weil zunächst eine Waldfeststellung erforderlich war. Zwischenzeitlich hat die Bezirksforstinspektion bestätigt, dass die Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellt. Das Rodungsansuchen der Familie Hofmann wurde am 6. November des Jahres zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit sind die Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplans gegeben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Heinfels in seiner Sitzung vom 18.09.2024 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. 243/3 KG 85208 Panzendorf (zum Teil) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2024-00003, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung Grundstück 243/3 KG 85208 Panzendorf, rund 144 m², von FL - Freiland § 41 in SLG-20 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 20, Festlegung Erläuterung: Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Heulager

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 3 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit Ing. Johann Kraler zur Festlegung einer Schutzzone beim geplanten Grundwasserbrunnen Rabland

Der Bürgermeister fasst zusammen: Das Projekt sei bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht worden und werde demnächst verhandelt. Im Rahmen des Bauverfahrens wurden Schutzzone festgelegt, die einzelne Grundeigentümer betreffen. Diese Eigentümer mussten ihre Zustimmung schriftlich bekunden. Zwischenzeitlich liegen alle Zustimmungen vor.

Die weitläufigsten Einschränkungen betreffen Ing. Johann Kraler als Besitzer einer landwirtschaftlichen Grundfläche auf welcher künftig kein Dünger mehr aufgebracht werden dürfe. Der Bürgermeister bedankt sich bei Hannes für das grundsätzliche Einverständnis. Verständlicher Weise werden die wirtschaftlichen Einbußen finanziell abgegolten. Dafür wurde eine Vereinbarung vorbereitet, in welcher zunächst keine Betragshöhe und kein Auszahlungsmodus festgelegt wurden. Die Höhe werde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und dem Planungsbüro Moser vorgeschlagen. Ob eine einmalige Abgeltung oder eine laufende Abgeltung stattfinden soll, darüber gehen die Meinungen auseinander, Hannes spricht sich aus privater Sicht für eine laufende Auszahlung aus. Sollte die Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zurückgefahren oder aufgehoben werden, würden sich auch die weiteren Zahlungen erübrigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die extern beigelegte Vereinbarung mit Ing. Johann Kraler betreffend die Schutzzone um die beiden Filterbrunnen Rabland abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 4 Beratung und Beschlussfassung über das Nachrüsten des Mannschaftstransporters der FF-Panzendorf mit Atemschutzausrüstung

Der Bürgermeister teilt mit, dass im alten Mannschaftstransportfahrzeug (Volkswagen) Atemschutzgeräte verbaut sind. Dieses Fahrzeug dürfte sich laut Bezirksfeuerwehrrinspektor nicht mehr im Feuerwehrdienst befinden. Zudem stehe aktuell eine Reparatur über runde 2 000 Euro an.

Über die weitere Vorgangsweise gehen die Meinungen auseinander. Das Spektrum reicht von der notdürftigen Reparatur des Volkswagen über den professionellen Verbau der Ausrüstung im aktuellen MTF (Mercedes) samt Verstärkung der Achsen bis hin zum Mitführen der Atemschutzausrüstung auf einem neu anzuschaffenden Anhänger. Die Optimalversion koste runde 14 000 Euro, wobei die vorliegenden Angebote über die Auflastung noch nicht vergleichbar seien.

Der Gemeinderat befindetet, dass sich zunächst das Feuerwehrkommando gemeinsam mit dem Bürgermeister auf eine Lösung einigen möge, in welche auch der Bezirksfeuerwehrrinspektor eingebunden wird.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu 5 Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen

Der Bürgermeister berichtet, dass die Erschließungskosten für das Zubauprojekt von Fabian Schraffl in Panzendorf 106 wegen eines Irrtums neu berechnet wurden. Daher berechnet sich auch der Baukostenzuschuss anhand der geltenden Richtlinie neu.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2024 insofern abzuändern, als die Höhe der Förderung für das Zubauprojekt von Fabian Schraffl beim Anwesen Panzendorf 106 nunmehr 822,00 Euro beträgt.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 6 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2025

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich der Verbraucherpreisindex 2015, der für die Gebührenanpassungen in Heinfels traditionell verwendet wird, im Vergleich zum September des Vorjahres um 1,75 % erhöht hat. Analog dieser Entwicklung wurden grundsätzlich auch die Sätze für die Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2025 vorbereitet. Davon ausgenommen sind:

1. Die Kanalbenutzungsgebühr muss um 2,77 % erhöht werden, weil ansonsten die vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgeschlagene Mindestgebühr nicht erreicht wird.
2. Die Hektarsätze für die Waldumlage werden anhand der gestiegenen Lohnkosten für die Gemeindewaldaufseher nach der Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 1. Oktober 2024 um 12,49 % erhöht.
3. Die Bücherei-Gebühren, die Anschlussgebühr an das LWL-ftth-Gemeindenetz Heinfels und die Gebühren für die Nutzung des Burgparkplatzes bleiben unverändert.

Zudem wurden die Gebührenordnungen anhand der Verordnungsmuster des Amtes der Tiroler Landesregierung vorbereitet. Dabei wurden Anpassungen vorgenommen, Bezeichnungen geändert und Gesetzesverweise angepasst, sowie letztendlich die Gebühren erhöht. Alle neu beschlossenen Verordnungen der Gemeinde sind ab Mitte 2025 verpflichtend ins Rechtssystem Österreichs einzupflegen. In Vorbereitung auf diese Änderung wurde besonderes Augenmerk auf Richtigkeit und Form gelegt.

a. Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2025

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Gebühren und Abgaben der Gemeinde Heinfels ab 1. Jänner 2025 entsprechend der beigelegten, einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildenden Aufstellung festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Neuerlassung von Verordnungen

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, folgende Verordnungen neu zu erlassen. Die Verordnungen sind dem Protokoll beigelegt und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls:

- (a) Abfallgebühren-Verordnung
- (b) Friedhofsbenützungsggebühren-Verordnung
- (c) Hundesteuer-Verordnung
- (d) Kanalbenützungsggebühren-Verordnung
- (e) Wasserleitungsbenützungsggebühren-Verordnung
- (f) Waldumlage-Verordnung

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 7 Berichte

1. Schutzwegkennzeichnung

Das Baubezirksamt Lienz hat mitgeteilt, dass die gelb hinterlegten Schutzwegschilder und die Blinkleuchten nicht gesetzeskonform seien und hat dies mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung belegt. Nach einem Gespräch mit dem Vertreter der Firma Neuhauser werde diese Thematik über den RVS-Ausschuss geklärt. Sollte sich die Meinung des Baubezirksamts bewahrheiten, werde die Anlage von der Firma Neuhauser wieder zurückgenommen.

Hannes Kraller regt an, die Sache auch schriftlich zu regeln, damit es in weiterer Folge zu keinen unerwarteten Wendungen kommen kann.

2. Bildungszentrum Sillian/Heinfels

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Marktgemeinde Sillian ein Schreiben betreffend ein gemeinsames Bildungszentrum übermittelt hat. Darin wird klargestellt, dass sich die Marktgemeinde dem Thema nicht verschließe und beim Überwiegen der Vorteile für den Standort Heinfels diskussionsbereit sei. Gleichzeitig werden zehn Punkte angeführt, die aus der Sicht der Marktgemeinde gegen den Standort Heinfels sprechen.

Der Bürgermeister habe um einen Gesprächstermin beim Landeshauptmann gebeten, der ihm mündlich bereits in Aussicht gestellt worden sei.

3. Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Landesregierung Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds für die Bauhoferweiterung in Höhe von 100 000 Euro, für die Erweiterung der Wasserversorgung in Höhe von 80 000 Euro und für den Hochwasserschutz Villgratenbach in Höhe von 150 000 Euro im Jahr 2025 und 120 000 Euro im Jahr 2026 zugesagt habe.

4. Windkraft in den Alpen

Der Bürgermeister berichtet über den Besuch zweier Vertreter der Energieversorgung Niederösterreich (EVN), die im Osttiroler Oberland Windgeneratoren aufstellen möchte. In Heinfels wären fünf solcher Anlagen im Bereich Tessenberger Alm angedacht, ein allfälliges Bewilligungsverfahren würde runde fünf Jahre dauern. Neben Heinfels hatten die EVN auch Besuche in weiteren Oberländer Gemeinden geplant. Dabei handle es sich um eine reine Informationskampagne und keine konkreten Projekte.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es zu einem Wandel in der Energiegewinnung kommen müsse. Man wolle sich dem Ansinnen nicht grundsätzlich verschließen die Sache aber auch nicht überbewerten.

5. *Weihnachtsfeier 2024*

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Bistro-Bar Bulldog im Sporthaus bemüht hat, einen Menüvorschlag für die Weihnachtsfeier vorzulegen. Wenn dort auch kein klassisches Menü angeboten werden könne, vertritt der Gemeinderat dennoch die Meinung, die heurige Weihnachtsfeier am 7. Dezember 2024 im Bulldog abzuhalten.

Zu 8 Bericht über die Kassenprüfung des Gemeinde-Überprüfungsausschusses vom 22.10.2024

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, diesen Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und am Ende der Sitzung zu behandeln. Die Protokollierung der Diskussionsinhalte wird im separat geführten Protokoll 09/2024-1 vorgenommen, in welches nur Gemeinderatsmitglieder Einsicht nehmen dürfen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 9 Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. *Zusätzliche Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, Notstromversorgung*

Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, am Bauhofdach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Im Rahmen der KIP-Förderung sei dafür eine fünfzigprozentige Förderung zu erwarten, genauso wie für einen Batteriespeicher im Gemeindehaus. Wenn der Gemeinderat weitere Ideen in puncto Energieversorgung haben sollte, bitte er um Meldung. In der Diskussion wird auch das Gemeinschaftshaus Tessenberg als vielleicht besserer Standort für eine Photovoltaikanlage ins Spiel gebracht.

Der Bürgermeister spricht von der Notwendigkeit einer Notstromversorgung im Hochbehälter Kolečen, zumal die UV-Desinfektionsanlage mit Strom betrieben werden müsse.

2. *LWL-ftth-Gemeindenetz Heinfels*

Der Bürgermeister berichtet, dass der Breitbandausbaugrad in Heinfels 98 % erreicht habe. Davon ausgenommen sind Bereiche, die wirtschaftlich nicht erschließbar seien, wie beispielsweise der Lueg-Hof. Der Anschlussgrad liege jedoch noch unter 50 %.

Die Bevölkerung müsse in aller Klarheit darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Hausanschluss um 50 Euro denkbar billig sei – die tatsächlichen Kosten liegen derzeit bei rund 350 Euro. Eine Möglichkeit sei eine Kostenerhöhung mit einer jeweils frühzeitigen Ankündigung über mehrere Jahre bis hin zum tatsächlichen Herstellungspreis.

Die drei Provider, die aktuell das Gemeindenetz Heinfels nutzenden und die A1 erhalten die von der Breitbandserviceagentur vorbereiteten, aktuellen Verträge zugesendet. Mit der ersten angepassten Zahlung nehmen die Provider die Angebote der Gemeinde an.

3. Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 362/5 KG Panzendorf von Josef Wierer

Josef Wierer benötigt für bauliche Änderungen an seinem Bestandswohnhaus eine einheitliche Bauplatzwidmung. Der Gemeindevorstand einigt sich darauf, Raumplaner Thomas Kranebitter mit der Vorbereitung der Widmungsunterlagen zu betrauen.

4. Sonderaktion für den Besuch des Acquafun in Innichen

Die Gemeinde Innichen schlägt vor, mit einem Preis von 1,50 € je Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer allen Heinfelser Volksschülern eine kostenlose Saisonkarte für das Schwimmbad zu sichern. Zudem erhalten alle Heinfelserinnen und Heinfelser einen zehnpromzentigen Nachlass auf Saisonkarten. Hannes Es wird angeregt, vorab zu erheben, wie hoch die Kosten für Saisonkarten tatsächlich sind und demnach, wie hoch der zehnpromzentige Nachlass ausfällt. Weiters solle erhoben werden, ob auch Tageseintritte oder Saunaeintritte gefördert würden. Hannes Kraler schlägt vor, dies in der Planungsverbandssitzung in der kommenden Woche zu besprechen. Es sei jedenfalls sinnvoll, dass sich die betroffenen Randgemeinden abstimmen und möglichst gemeinsame Maßnahmen setzen. Hans-Peter regt an, die Preise mit jenen des städtischen Schwimmbads in Lienz zu vergleichen.

5. Vibrationsstampfer für den Bauhof

Michael Troyer stellt fest, dass der Vibrationsstampfer des Gemeindebauhofs kaputt sei und sich eine Reparatur nicht mehr rentiere. Er schlägt vor, wiederum eine solche Maschine anzuschaffen, damit die Bauhofmitarbeiter bei kleineren Arbeiten nicht auf Dritte angewiesen sind.

6. Kreissäge für den Bauhof

Hans-Peter regt an, eine Kreissäge für den Bauhof anzuschaffen. Er denke dabei nicht an ein kombiniertes Spezialwerkzeug, sondern um ein einzelnes Standgerät von guter Qualität.

7. Notstromversorgung im Gemeindehaus

Auf die Anfrage von Willi Lanser teilt der Bürgermeister mit, dass die Notstromversorgung im Gemeindehaus bereits funktionsfähig sei. Über den Winter werde die Abtrennung des Generatorbereichs zum übrigen Lagerkeller angefertigt.

8. Feld- und Waldweg nördlich der Rieserhöfe

Die Firma Fürhapter solle angehalten werden, den Weg nördlich der Rieserhöfe noch vor dem Winter zu sanieren.

9. Aufräumarbeiten im Lerchawald

Auf die Frage von Willi Lanser berichtet der Bürgermeister, dass die Firma Senfter die Aufräumarbeiten im Lerchawald nach langem Betteln vorgenommen hat. Dazu waren vereinte Kräfte von Hannes Kraler, Gemeindemitarbeiterin Mechthild Messner und Gemeindewaldaufseher Gregor Gasser erforderlich. Vor allem habe sich Hannes Kraler für dieses Projekt stark gemacht. Im Anschluss an die Aufräumarbeiten wurde der Weg wieder saniert und befahrbar gemacht. Hannes Kraler schätzt das verwertbare Nutzholz aus diesem Projekt auf runde sechs LKW-Züge. Er bedankt sich bei Robert Bachmann, der als Baggerfahrer eingesprungen sei, weshalb eine zeitnahe Abwicklung der nachträglichen Wegsanierung möglich war.

10. Oberflächenwasserkanal Heinfels-West

Der Oberflächenwasserkanal Heinfels-West sei bis zum Einsähen und zum Schließen der Asphaltdecke abgeschlossen. Der Bürgermeister werde bei Gerhard Jungmann von der Firma Swietelsky auf ein rasches Schließen der Asphaltdecke drängen. Die unbeabsichtigte Beschädigung des Regionalsammelkanals habe die Bauarbeiten um runde zehn Tage verlängert.

11. Jubiläumsjahr 2024 – Abwicklung der Kosten

Fabian Huber fragt an, ob der Gemeinderat über die Abrechnung des Kirchtagsfests im Rahmen des Jubiläums „50 Jahre Heinfels“ befinden solle. Dazu stellte der Bürgermeister fest, dass er ein Gespräch mit Obmann Ludwig Wiedemayr geführt habe, in welchem über die Finanzen gesprochen wurde. Zunächst werde er dieses Thema im Gemeindevorstand besprechen. Wenn in diesem Gremium Einigkeit herrsche, werde der Gemeinderat nicht damit befasst, sondern lediglich über die Abwicklung informiert.

12. Meisterfeier in Innsbruck

Am Freitag werde der Bürgermeister die Gala der Meister in Innsbruck besuchen, anlässlich welcher auch Andreas Lusser geehrt werde. Aus diesem Grund bittet er Kommandant Wolfgang Leiter, ihn für das Fernbleiben von der Feuerwehr-Ausschusssitzung am Freitag zu entschuldigen.

13. Voranschlag 2025

Hannes Kraler regt an, Ideen für den Voranschlag 2025 im Gemeindeamt zu melden, damit diese nach Möglichkeit auch eingearbeitet werden können. Der Bürgermeister kündigt in den nächsten Wochen mehrere Budget-Besprechungen an.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit während der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Beilage zu Punkt 6 der Tagesordnung

Gebühr ab 1. Jänner ...	2024	2025	Diff.
	Sep.22	Sep.23	131,4
	Sep.23	Sep.24	133,7
Entwicklung des VPI 2015 jeweils September			1,75%
Grundsteuer A - Anteil des Grundsteuermessbetrags	500%	500%	0,00%
Grundsteuer B - Anteil des Grundsteuermessbetrags	500%	500%	0,00%
Vergnügungssteuer nach der Satzung vom 29.11.2020			
Kommunalsteuer - Anteil der Bruttolohnsumme	3%	3%	0,00%
Wasser-Gebühren			
Wasseranschlussgebühr pro m ³ Baumasse	1,83	1,86	1,64%
Wasser-Mindestanschlussgebühr	1 283,86	1 306,33	1,75%
Wasserbenützungsg Gebühr pro m ³ Wasserverbrauch	1,16	1,18	1,72%
Mindestgebühr nach Landesvorgabe	1,13	1,16	2,65%
Wasserzählermiete pro Zähler	14,49	14,74	1,73%
Kanal-Gebühren			
Kanalanschlussgebühr pro m ³ Baumasse	7,20	7,33	1,81%
Kanalbenützungsg Gebühr pro m ³ Wasserverbrauch	2,53	2,60	2,77%
Mindestgebühr nach Landesvorgabe	2,53	2,60	2,77%
Kanal-Mindestanschlussgebühr	5 366,79	5 460,73	1,75%
Abfallgebühren			
Grundgebühr je Liter Rest- oder Biomüll	0,1112	0,0840	- 24,51%
Weitere Gebühr je Liter Restmüll	0,0542	0,0843	55,44%
Weitere Gebühr je Liter Biomüll	0,1403	0,1137	- 18,96%
<i>Restmüll je Liter</i>	0,1654	0,1682	1,69%
<i>Biomüll je Liter</i>	0,1942	0,1977	1,78%
Hundesteuer			
Hundesteuer für den Ersthund	58,00	60,00	3,45%
Hundesteuer für jeden weiteren Hund	78,00	80,00	2,56%

Waldumlage

Waldumlage Wirtschaftswald (VO-Blatt Tirol)	26,90	30,26	12,49%
Waldumlage Schutzwald im Ertrag (VO-Blatt Tirol)	13,45	15,13	12,49%
Waldumlage Teilwald im Ertrag (VO-Blatt Tirol)	20,17	22,69	12,49%

LWL-Anschluss

Erstellen eines LWL-ftth-Hausanschlusses	50,00	50,00	0,00%
--	-------	--------------	-------

Gebühren am Burgparkplatz

PKW je Stunde	0,50	0,50	0,00%
Bus einmalig	10,00	10,00	0,00%
Ersatzticket einmalig	10,00	10,00	0,00%

Friedhofsgebühren (auf 10 ct. gerundet)

Grabbenützungsgebühren 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Verlängerung für ein

Familiengrab	146,00	148,60	1,78%
Einzelgrab	73,00	74,30	1,78%
Kindergrab	36,60	37,20	1,64%
Urnengrab	73,00	74,30	1,78%

Graböffnung bzw. Schließung für ein

Familiengrab und Einzelgrab	379,90	386,50	1,74%
Kindergrab	153,50	156,20	1,76%
Urnenfach	109,70	111,60	1,73%

Lieferung und Verlegung Porphyrumrandung bzw. Montage Urnenfachabdeckung

Familiengrab	379,90	386,50	1,74%
Einzelgrab	306,80	312,20	1,76%
Kindergrab	153,50	156,20	1,76%
Urnengrab	306,80	312,20	1,76%

Sonstige Gebühren

Benützung Auferstehungskapelle	43,70	44,50	1,83%
Hinderliche Monumente - Manipulationskosten	43,70	44,50	1,83%
LWL-Anschluss	50,00	50,00	0,00%

Bücherei

Bücherei-Lesegebühren für Kinder und Jugendliche

Bücher, drei Wochen	0,50 €	0,50 €	0,00%
Zeitschriften, eine Woche	0,50 €	0,50 €	0,00%
DVDs, eine Woche	1,00 €	1,00 €	0,00%
Spiele	1,00 €	1,00 €	0,00%

Bücherei-Lesegebühren für Erwachsene

Bücher, drei Wochen	1,00 €	1,00 €	0,00%
Zeitschriften, eine Woche	0,50 €	0,50 €	0,00%
DVDs, eine Woche	1,00 €	1,00 €	0,00%
Spiele	1,00 €	1,00 €	0,00%

Jahresabo

Kinder und Jugendliche	8,00 €	8,00 €	0,00%
Erwachsene	12,00 €	12,00 €	0,00%
Familien	22,00 €	22,00 €	0,00%

Versäumnisgebühren

Bücher, eine Woche	0,50 €	0,50 €	0,00%
Zeitschriften, eine Woche	0,50 €	0,50 €	0,00%
DVDs, Spiele eine Woche	1,00 €	1,00 €	0,00%

Beispiel

<i>Abgaben 3 Personen-Haushalt</i>	<i>2024</i>	<i>2025</i>
Müllgebühren	138,94 €	141,29 €
Wassergebühren	188,49 €	191,74 €
Kanalgebühren	379,50 €	390,00 €
Summe	706,93 €	723,03 €
Differenz		2,28%
		16,10 €

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bewohnerbezogen berechnet und beträgt pro Jahr:

(a) für den Einpersonenhaushalt	23,52 Euro
(b) für den Zweipersonenhaushalt	47,04 Euro
(c) für den Dreipersonenhaushalt	70,57 Euro
(d) für den Vierpersonenhaushalt	88,20 Euro
(e) für den Fünfpersonenhaushalt	96,56 Euro
(f) ab dem Sechspersonenhaushalt	107,29 Euro
(g) für den 80-Liter Behälter (Haushaltstarif)	158,76 Euro
(h) für den 80-Liter Behälter	174,72 Euro
(i) für den 120-Liter Behälter	262,08 Euro
(j) für den 240-Liter Behälter	524,16 Euro
(k) für den 660-Liter Behälter	1 441,44 Euro
(l) für den 800-Liter Behälter	1 747,20 Euro
(m) für die 5.000-Liter Absetzmulde	14 920,00 Euro

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

(3) Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr:

(a) für den 80-Liter Behälter	6,72 Euro
(b) für 120-Liter Behälter und Jahr	10,08 Euro
(c) für den 240-Liter Behälter und Jahr	20,16 Euro
(d) für den 660-Liter Behälter und Jahr	55,44 Euro
(e) für den 800-Liter Behälter und Jahr	67,20 Euro
(f) für die 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	383,18 Euro

§ 3

Weitere Gebühr für den Restmüll

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

(3) Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke ist nur die weitere Gebühr zu erheben.

(4) Die weitere Gebühr beträgt pro Jahr:

(a) für den Einpersonenhaushalt	15,43 Euro
(b) für den Zweipersonenhaushalt	30,86 Euro
(c) für den Dreipersonenhaushalt	46,29 Euro
(d) für den Vierpersonenhaushalt	57,86 Euro
(e) für den Fünfpersonenhaushalt	69,42 Euro
(f) ab dem Sechspersonenhaushalt	77,14 Euro
(g) für den 80-Liter Behälter (Haushaltstarif)	104,14 Euro
(h) für den 80-Liter Behälter und Jahr	114,61 Euro
(i) für den 120-Liter Behälter und Jahr	171,91 Euro
(j) für den 240-Liter Behälter und Jahr	343,83 Euro
(k) für den 660-Liter Behälter und Jahr	945,52 Euro
(l) für den 800-Liter Behälter und Jahr	1 146,08 Euro
(m) für die 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	7 163,00 Euro

(4) Die weitere Gebühr beträgt je Abfuhr:

(a) für den 80-Liter Behälter	4,41 Euro
(b) für den 120-Liter Behälter und Jahr	6,61 Euro
(c) für den 240-Liter Behälter und Jahr	13,22 Euro
(d) für den 660-Liter Behälter und Jahr	36,37 Euro
(e) für den 800-Liter Behälter und Jahr	44,08 Euro

§ 4

Weitere Gebühr für den Biomüll

(1) Die weitere Gebühr beträgt je Abfuhr:

(a) für den 40-Liter Behälter	5,71 Euro
(b) für den 80-Liter Behälter	11,43 Euro
(c) für den 120-Liter Behälter	17,14 Euro
(d) für den 240-Liter Behälter	34,28 Euro
(e) für den 660-Liter Behälter	94,25 Euro

§ 5

Vorschreibung

- (1) Die Abfallgebühren nach dem 14-tägigen Abholrhythmus sind jeweils im dritten Quartal für das laufende Jahr vorzuschreiben
- (2) Die Abfallgebühren über die Einzelabholung von Abfallbehältern sind nach Ende jeden Quartals vorzuschreiben.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabbenützungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(a) Ein Doppelgrab (Familiengrab)	386,50 Euro
(b) Ein Einzelgrab	386,50 Euro
(c) Ein Kindergrab	156,20 Euro
(d) Ein Urnengrab	111,60 Euro

(2) Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und es gelten folgende Gebühren:

(a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	386,50 Euro
(b) Für ein Einzelgrab	312,20 Euro
(c) Für ein Kindergrab	156,20 Euro
(d) Für ein Urnengrab (Fachabdeckung)	312,20 Euro

§ 3

Grabbenützungsgebühren

(1) Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren erhoben, die für die Dauer von zehn Jahre gelten:

(a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	148,60 Euro
(b) Für ein Einzelgrab	74,30 Euro
(c) Für ein Kindergrab	37,20 Euro
(d) Für ein Urnengrab	74,30 Euro

(2) Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

(a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	148,60 Euro
(b) Für ein Einzelgrab	74,30 Euro
(c) Für ein Kindergrab	37,20 Euro
(d) Für ein Urnengrab	74,30 Euro

(3) Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsbüher befreit.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 44,50 Euro.

(2) Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt und wieder zurückgestellt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 44,50 Euro zu entrichten.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsbrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Heinfels gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,- Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Heinfels mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 80,- Euro je Hund und Jahr.

(3) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im dritten Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- (a) Städel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- (b) Ställe (Gebäudeteile, die der Viehhaltung dienen)
- (c) Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächliche Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatzes 2 vorliegt. Ebenso verhält es sich bei Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,33 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5 460,73 Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Benützung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 € pro Kubikmeter. Wenn in einem Objekt ein ordnungsgemäß geeichter Abwasserzähler verwendet wird, kann dieser Abwasserzählerstand für die Berechnung herangezogen werden.

(2) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ je weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(3) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

(4) Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Grundgebühr verrechnet.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die laufende Gebühr ist zwei Mal im Jahr, im Juli und im Jänner jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5
Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 29.12.2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- (a) Städel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- (b) Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei Ställen (Gebäudeteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudeteilen die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner bei Geräteschuppen, Garagen und Carports ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren Ställe (Gebäudeteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudeteile die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner Geräteschuppen, Garagen und Carports diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,86 € pro Kubikmeter umbautem Raum (Mindestanschlussgebühr 1 306,33 €).

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,18 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 14,74 Euro pro Jahr.

(2) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Mindestgebühr verrechnet.

(3) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ je weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist zweimal im Jahr vorzuschreiben, im Juli und im Jänner. Die Zählergebühr ist im Jänner vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 29. Dezember 2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 60 v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldumlage-Verordnung vom 15. November 2023 außer Kraft

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA